

7.Satzung
zur Änderung der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer“
der Stadt Boizenburg/ Elbe

Auf der Grundlage des § 5 und der §§ 47 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. S. 777) und der §§ 1 – 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S.146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 05.12.2023 die folgende 7. Satzung zur Änderung zur Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Erhebung einer Hundesteuer, zuletzt geändert mit Satzung vom 18.12.2015, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet sowie die Ortsteile Bahlen, Bahlendorf, Gehrum, Gothmann, Heide, Metlitz, Schwartow, Streitheide und Vier.

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er 3 Monate alt wird.
3. Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
4. Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonates, in das der Wegzug fällt, sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
5. Wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	80,00 €
für den 2. Hund	130,00 €

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst bzw. eingefügt:

§ 5 Begriffsbestimmungen

Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die gemäß der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) als gefährlich gelten.

§ 6 (vorher § 5) wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden:
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;
 - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
 - f) ersatzlos gestrichen

§ 7 (vorher § 6) Zwingersteuer: keine Veränderung

§ 8 (vorher § 7) wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind;
8. Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden;
9. Hunden, die aus dem Tierheim übernommen werden, sind steuerbefreit. Die Steuerbefreiung beginnt am Ersten des Monats, der dem Beginn der Hundehaltung folgt und gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren. Sie gilt nicht für gefährliche Hunde (§ 5).

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 9 (vorher § 8) wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

4. In den Fällen des § 6 Nr. 2, § 7 und § 8 Ziffer 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 (vorher § 9) Steuerfreiheit: keine Veränderung

§ 11 (vorher § 10) wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Anzeigepflicht

4. Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche

Bekanntmachung nicht oder zahlt er die der Gemeinde entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 13 verfahren.

§ 12 (vorher § 11) wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 **Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. 02., 15.05, 15.08. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig oder als Jahresbetrag zum 01.07.
Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die Steuer für den Kalendermonat bzw. die Kalendermonate in diesem Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.
3. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. Ein neuer Bescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 4 Nr. 1 festgelegte Steuersatz ändert oder sich die Bemessungsgrundlagen sich verändert.

§ 13 (vorher § 12) Errichtung der Steuer: keine Veränderung

§ 14 (vorher § 13) wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

1. Abgabepflichtige, die den Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nichtgerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handeln im Sinne von § 17 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern ordnungswidrig.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden

§ 15 wird wie folgt neu gefasst bzw. eingefügt:

§15 **Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gemäß der §§ 3 – 8 Landesdatenschutzgesetz – (DSG M-V) vom 22.Mai 2018 (GVObI. M-V 2018, 193) durch die Landeshauptstadt Schwerin zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung der Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners,
2. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer eines eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Boizenburg/Elbe, 5. Dezember 2023

gez. Rico Reichelt
Bürgermeister